

FERNWÄRMELIEFERVERTRAG

zwischen

A. U. B. Mustermann

Kernäcker/Steigbrunnen/Breite Äcker
75334 Straubenhardt

nachstehend Kunde genannt

und

**BIOtherm Biomasseheizwerk
Straubenhardt GmbH & Co. KG**

Hirtenweg 16
75334 Straubenhardt

nachstehend BHS genannt

Zwischen dem Kunden und BHS wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmeversorgungsnetz von BHS abgeschlossen. Ergänzend zu vorliegendem Vertrag hat die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl 1, 5. 742) Gültigkeit.

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärme durch BHS, sowie die Abnahme der Wärme durch den Kunden. Der Kunde von BHS im Sinne des vorliegenden Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

1.1 Pflichten von BHS

BHS stellt dem Kunden für das/die auf dem Grundstück (Flst.Nr. _____) an der XXstraße gelegene(n) Gebäude Fernwärme aus dem Fernwärmenetz bereit.

1.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages seinen gesamten Wärmebedarf für die Versorgung seines/r Gebäude/s von BHS zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist die Eigenerzeugung von Wärme durch den Kunden auf Grundlage regenerativer Energie (z.B. Solaranlage, Kachelofen, u.ä.).

2. Technische Rahmenbedingungen

2.1. Wärmeträger

Die Wärme wird in Form von Warmwasser an der Übergabestelle mit einer Vorlauftemperatur von 80°C von BHS bereitgestellt und geliefert. Das Warmwasser wird nach Wärmeentzug mit einer Rücklauftemperatur von maximal 50°C zurückgenommen.

2.2. Hausanschluss

Die Wärme wird vom Fernwärmenetz über den Hausanschluss der Hausverteilung des Kunden zugeleitet. Der Hausanschluss besteht aus:

- Hausanschlussleitung (Leistungsverbindung vom Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation)
- Hausübergabestation (Wärmetauscher zur Übergabe der Wärme an die hausinterne Verteilung)
- Wärmezähler (zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs, Übergabestelle)

Die Hausanschlussleitung und die Hausübergabestation sind Eigentum des Kunden, der ggf. für Reparaturen und Erneuerung zuständig ist.

Der Wärmezähler ist Eigentum von BHS, welche auch für Reparaturen und Erneuerung zuständig ist.

Die Lage des Hausanschlusses wird nach der Fertigstellung in einem Plan festgehalten, der dem Fernwärmeliefervertrag beigelegt wird.

2.3 Hausanschlussleitung

BHS installiert die Hausanschlussleitung vom Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation im Gebäude. Die Kosten für die Installation der Hausanschlussleitung gehen bis zu 1 m nach der Grundstücksgrenze zu Lasten von BHS. Die über 1 m hinausgehenden Leitungen, die Hauseinführung und die hausinterne Leitung bis zur Hausübergabestation gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt BHS die für die Installation und den Betrieb des Hausanschlusses notwendige Fläche außerhalb und innerhalb des Gebäudes kostenlos für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung und trägt für die Aufrechterhaltung der Nutzungsbefugnis für die Dauer des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch im Falle eines Eigentumswechsels Sorge.

2.4 Hausübergabestation

Die Hausübergabestation wird von BHS auf Kosten des Kunden geliefert und eingebaut. Die technischen Vorgaben von BHS werden hierbei berücksichtigt.

Die mit Fernwärme versorgten Anlagen des Kunden sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

2.5 Sonstiges

Der Gesamtwärmebedarf, die bereitzustellende höchste Wärmeleistung und evtl. weitere erforderliche technische Daten werden vom Kunden rechtzeitig vor Installation der Kundenanlage an BHS mitgeteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, BHS Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage gemäß §15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

3. Preise und Abrechnung

3.1 Preisstruktur

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

- **Baukostenzuschuss**

zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten der Verteilanlage für das vom Kunden erworbene Grundstück (s. 1.1) in Höhe von 6.500,- EUR (zzgl. MWSt).

- **Grundpreis (GP)**

für die bereit zu stellende höchste Wärmeleistung in Kilowatt (kW)

- **Arbeitspreis (AP)**

für die gelieferte Wärmemenge in Megawattstunden (1 MWh = 1.000 kWh)

3.2 Preise

Bei Vertragsabschluss werden vereinbart für:

| | | |
|--------------|-----------------|-----------------|
| Grundpreis | GP ₀ | 150,00 EUR/Jahr |
| Arbeitspreis | AP ₀ | 35,79 EUR/MWh |

3.3 Preisanpassung

Die Preise werden jährlich zum 1. Juli angepasst und ändern sich nach den Formeln der als Anlage beigefügten Preisänderungsklauseln.

3.4 Zahlungsweise

Der Grundpreis wird in der Regel in zwölf gleich hohen monatlichen Teilbeträgen berechnet. Abrechnungsjahr ist Juli bis Juni.

Die Zahlung des Grundpreises beginnt im Monat des ersten Wärmebezugs

Im Falle einer Erhöhung der bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung während eines laufenden Abrechnungsjahres ist der entsprechend höhere Grundpreis von Beginn des betreffenden Abrechnungsmonates an zu bezahlen.

Der Arbeitspreis wird monatlich nach dem tatsächlichen Wärmeverbrauch in Rechnung gestellt. Für die Ablesung der verbrauchten Wärmemenge gilt § 20 AVBFernwärmeV.

Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden durch BHS im Bankeinzugverfahren abgebucht. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erteilt der Kunde eine Abbuchungsermächtigung zu Gunsten von BHS. Er teilt die Bankverbindung unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit.

Bei Vertragsbeginn in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats wird der volle monatliche Teilbetrag des Grundpreises erhoben. Bei Vertragsbeginn in der Zeit vom 16. bis zum letzten eines Monats wird kein monatlicher Teilbetrag des Grundpreises für diesen Monat berechnet.

Auf alle genannten Preise wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet

4. Laufzeit des Vertrages, Lieferbeginn

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und läuft 10 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei Versorgungsstörungen haftet BHS gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl 1, 5. 742).

6. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von BHS den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Beauftragten von BHS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Kosten von BHS für die Fernwärmeversorgung derart, dass die Preisänderungsklauseln gemäß Anlage 2 einen Ausgleich der Kostensteigerungen nicht mehr ermöglichen, so kann BHS die Preisänderungsklauseln bzw. deren Faktoren entsprechend ändern. Dies kann nur mit Zustimmung des Beirats erfolgen, in welchem die Zustimmung der Gemeinde Straubenhardt erforderlich ist.

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine wesentliche Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten von BHS oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist BHS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

8. Rechtsnachfolge, Übertragung

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten eines der Vertragschließenden ist die bisherige Vertragspartei verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Verkauf des Grundstückes der Vertragschließenden.

Zur Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages insgesamt auf einen Dritten durch eine Vertragspartei bedarf diese der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf jedoch ohne sachlich rechtfertigenden Grund nicht verweigert werden.

9. Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Vorstehendes gilt ausdrücklich auch für die Preisberechnung und die Preisänderung nach diesem Vertrag.

Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Straubenhardt. Gerichtsstand ist das für die Betriebsstelle Straubenhardt von BHS zuständige Gericht.

11. Weitere Vertragsbestandteile

Weitere Vertragsbestandteile sind:

Preisänderungsklauseln nach Ziffer 3.3 des Vertrages

Straubenhardt, den

BHS

Kunde